

# HANSEATISCHE RECHTSANWALTSVERSORGUNG BREMEN

## MITTEILUNGEN Nr. 1 / 2014 vom 8. Januar 2014

Hanseatische  
Bahnhofstraße 5, 29221 Celle

Rechtsanwaltsversorgung

Bremen

### Verwaltung:

Postfach 12 11 \* 29202 Celle  
Bahnhofstraße 5 \* 29221 Celle  
Telefon: 0 51 41 / 91 97 -14  
Telefax: 0 51 41 / 91 97 20

E-mail: [info@hrav.de](mailto:info@hrav.de)  
Internet: [www.HRAV.de](http://www.HRAV.de)

Mitglieds-Nummer (bitte stets angeben)]

Bremen/Celle, den 8. Januar 2014

### 15. ordentliche Mitgliederversammlung - Beschlüsse

#### Satzungsänderung

- dazu: Übergangsvorschriften
- ggf. aktuelles Antragsverfahren für 44- bis 50-jährige Mitglieder

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit den besten Wünschen zum neuen Jahr kann ich Sie heute über die Ergebnisse der 15. ordentlichen Mitgliederversammlung (MV 2013) wie folgt unterrichten:

I. Die MV 2013 fand planmäßig am 6. November 2013 im Landgericht Bremen statt. Die Einladung mit Tagesordnung war in den MITTEILUNGEN Nr. 1/13 vom 1. Oktober 2013 erfolgt unter Erinnerung und Ergänzung durch MITTEILUNGEN Nr. 2/13 vom 22. Oktober 2013; beigefügt waren der Geschäftsbericht, die Bilanz und das Testat der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie die Anträge zur Änderung der Satzung und deren Erläuterung.

II. Hinsichtlich der Beschlüsse ist vor allem von Bedeutung, dass die MV 2013 in mehreren Punkten die **Änderung der Satzung** beschlossen hat. Die Änderungen sind am 6. Dezember 2013 von dem Senator für Justiz und Verfassung genehmigt und am 9. Dezember 2013 ausgefertigt worden. Sie sind gemäß der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 nunmehr verkündet worden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 7. Januar 2014, Nr. 1, Seite 1 f. Die Änderungen vom 6. November 2013 traten **mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft** (Amtsblatt vom 7. Januar 2014, Seite 2 unter Abschnitt (1) Nr. 9). Zu einigen Punkten sind Übergangsregelungen getroffen worden.

Die Einzelheiten sind der Homepage der HRAV zu entnehmen. Sie finden dort: die Satzung in der seit 2009 bis zum 30.12.2013 geltenden Fassung, das Amtsblatt vom 7.1.2014 mit der Bekanntmachung der Änderungen, die vollständige Satzung in der neuen Fassung nach dem Stand vom 31.12.2013.

Zum Überblick: Geändert wurden

- § 4 Absatz 4 Satz 1 (Beschlussfähigkeit),
- § 12 Absatz 1 Satz 2 (vorzeitige Altersrente frühestens mit 62 Jahren),
- § 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 (Ledigenzuschlag: Herabsetzung auf zehn v.H.; Wiederauffüllung);
- § 18 Absatz 1 und 2 (Begriff des Kindes, Altersgrenze),
- § 21 Absatz 1 Satz 4: (Erstattung von Beiträgen),
- Übergangsregelungen zu b), c) und d) in § 53 n.F.).

KNOCHENHAUERSTRASSE 36/37 • 28195 BREMEN • TELEFON 0421 / 16897-0 • TELEFAX 0421 / 16897-20

Konto: Bankhaus Neelmeyer AG, Konto-Nr.: 333 (BLZ 290 200 00)

VERWALTUNG: BAHNHOFSTRASSE 5 • 29221 CELLE • TELEFON: 0 51 41 / 91 97 14  
POSTFACH 12 11 • 29202 CELLE • TELEFAX: 0 51 41 / 91 97 20

Zu den zur Wahrung des Bestands- und Vertrauensschutzes getroffenen Übergangsregelungen:

**Zu b) - vorzeitige Altersrente - § 53 Absatz 1:**

Wer bis zum 31.12.2011 Mitglied wurde, kann die vorzeitige Gewährung von Altersrente bereits vom 60. Lebensjahr ab (gegen entsprechende Abschlüsse gemäß Anlage 1 der Satzung) beantragen, also nach der bisherigen, bis zum 30.12.2013 geltenden Fassung der Satzung. Hinweise: (1) Die geänderte Satzung ist in Kraft seit dem 31.12.13 (nicht erst dem 1.1.14!); (2) der Stichtag 31.12.2011 stammt aus der Steuerverwaltung – Stichworte: Alterseinkünftegesetz / Vergleichbarkeit).

**Zu c) – Ledigenzuschlag - § 53 Absatz 2:**

Die am 31.12.13 in Kraft getretene neue Fassung der Satzung gilt für alle ab 1.1.14 neu begründeten Mitgliedschaften. Für die „Altmitglieder“ (Begründung der Mitgliedschaft bis 31.12.13) gelten differenzierte Übergangsregelungen:

- Bestandssicherung: Wer bis Ende 2013 bereits **50 Jahre alt oder älter** ist, kann den Ledigenzuschlag nach der bisherigen Fassung der Satzung beantragen.

- Eigene Kompensation: Für die insoweit jüngeren Mitglieder wie für alle neuen Mitglieder ab 1.1.14 gilt das neue Satzungsrecht unter der Erwartung, dass sie ausreichend Übergangszeit verbleibt, sich für die frühestens ab dem 62. Lebensjahr zu beantragende Altersrente auf das neue Satzungsrecht einzustellen. Es bleibt ihnen die Möglichkeit eröffnet, durch eine Aufstockung der Beitragsleistungen eine Anpassung vorzunehmen. Wer mit dem Ledigenzuschlag rechnet und die künftig geringere Höhe kompensieren will, kann einen höheren persönlichen Pflichtbeitrag gemäß § 24 Abs. 2 wählen oder Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) gemäß § 25 leisten („130 %“).

Für die heutige **Altersgruppe der 44- bis 50-Jährigen** besteht allerdings eine besondere Problematik: Diese Altersgruppe hat ihr Wahlrecht zur Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags bereits ausgeübt und kann dies nach § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr ändern (bzw. steht im Alter von 44 Jahren unmittelbar vor der endgültigen Ausübung des Wahlrechts und hat möglicherweise keine Überlegungszeit in Kenntnis der neuen Satzung mehr zur Verfügung). Für diese Gruppe ist als **befristete Ausnahme**, damit in Kenntnis der neuen Satzung ggf. eine neue Entscheidung getroffen werden kann, die **Wahlmöglichkeit neu eröffnet**:

Wer (als Mitglied bis 31.12.13) bis zum 30. Juni 2014 das fünfundvierzigste, nicht aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben wird, kann den künftigen geringeren Ledigenzuschlag dadurch kompensieren, dass der persönliche Pflichtbeitrag um ein oder zwei Zehntel erhöht wird. Diese Ausnahmemöglichkeit ist befristet und kann nur durch schriftliche Erklärung (Änderung des bereits ausgeübten Wahlrechts) **bis zum 30.6.2014** erfolgen.

**Zu d) – Waisen- und Halbwaisenrente - § 53 Absatz 3:**

Ist die Rente bereits bis zum Ablauf des Jahres 2013 begründet, richtet sich die Dauer der Gewährung nach der bisherigen Fassung der Satzung.

III. Im Übrigen nahm die Versammlung den Bericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr 2012 sowie zur aktuellen Lage entgegen. Sie genehmigte den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüfer und erteilte nach Berichterstattung der Rechnungsprüfer Rechtsanwälte Maly und von Döllen antragsgemäß dem Vorstand die Entlastung für 2012.

Auf Vorschlag des Vorstands wurden der **Rentensteigerungsbetrag** auf 41,76 € und die laufenden Renten um entsprechende 1,6058 % mit Wirkung zum 1.1.2014 erhöht (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 vom 7.1.2014, S. 3).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Axel Adamietz  
Vorsitzender des Vorstands  
der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher nicht unterzeichnet.